

> Präambel

Diese Richtlinie ist für alle Warentransporte verbindlich bei denen Waren zu einem der Standorte der CASEA GmbH (nachfolgend nur CASEA) transportiert oder von einem solchen abgeholt werden. Ziel ist es, den Warentransfer möglichst zügig abzuwickeln und Wartezeiten zu minimieren. Weiterhin soll durch diese Richtlinie eine gleichbleibende gute Qualität der CASEA Produkte sichergestellt werden.

1 Definitionen

1. Zulässige Fahrzeugarten
Waren dürfen nur mittels der dafür zulässigen Fahrzeuge transportiert werden. Bei der Verwendung von unzulässigen Fahrzeugen kann die CASEA die Annahme der Ware bzw. deren Beladung verweigern.
2. Ladefenster
Das Ladefenster ist der Zeitraum in welchem der Frachtführer die von ihm zuvor bestellte Ware laden kann. Die Zuteilung eines Ladefensters ist Teil des von der CASEA betriebenen Zeitfenstermanagements. Es soll längere Wartezeiten verhindern und den Verladeprozess insgesamt beschleunigen.

2 Rechnungen

1. Bei der Anlieferung von Waren akzeptiert die CASEA nur Rechnungen, die dem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG entsprechen.
2. Fehlerhaften Rechnungen werden nach Wahl der CASEA an den Aussteller zurückgeschickt oder bis zum Eingang einer in der Höhe der Rechnung entsprechenden Gutschrift bzw. bis zur Vorlage einer rechtmäßigen Rechnung nicht bearbeitet bzw. beglichen.

3 Zulässige Fahrzeugarten

Nachfolgend aufgeführte Fahrzeugarten werden als zulässig eingestuft:

1. Kippsilosattelanhänger, Silosattelanhänger
 - Reinigungszustand: siehe Punkt 6
 - Verladung erfolgt unter Vorratssilos
2. Container Chassis (Werk Ellrich sowie NL Lünen)
 - Beladung erfolgt mittels mobiler Rampe
 - Rampenhöhe max. 1,30 m
3. Planen- u. Kofferauflieger
 - Generell nur seitliche Beladung
 - Heckbeladungen nur nach vorheriger Absprache
4. Sattelkipper
 - Verladung erfolgt mittels Radlader (OnBoard-Waage)

4 Sauberkeit der Fahrzeuge (lose Verladung)

1. Die Sauberkeit der LKWs wird vor der Beladung geprüft.
2. Der Reinigungszustand muss der mitgeltenden Vorrachtenliste entsprechen, bei QS/FG-Ware gilt die IDTF-Datenbank.
3. Sonderregelungen müssen frühzeitig mit dem Qualitätsmanagement (qm@casea-gips.de) abgestimmt werden.
4. Sofern ein Fahrzeug nicht den erforderlichen Reinigungszustand besitzt, kann der Frachtführer im Ausnahmefall, und nur nach erfolgter Rücksprache mit der CASEA seine Vorracht auf dem Gelände der CASEA entsorgen.

Diese Entsorgung ist für den Frachtführer kostenpflichtig. Über die Höhe dieser Entsorgungsgebühren entscheidet die CASEA je nach Art und Menge der Vorracht nach billigem Ermessen.

5 Warenannahme

1. Die Warenannahme erfolgt nur zu vorher vereinbarten Zeiten.
2. Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, eine Warenannahmezeit zuvor zu vereinbaren, kann die Warenannahme nur zu den üblichen Werkszeiten erfolgen.
3. Die üblichen Warenannahmezeiten der einzelnen Werksniederlassungen der CASEA können telefonisch erfragt werden:
 - Für den Standort Dorste: T +49 5522 50900
 - Für den Standort Ellrich: T +49 36332 890
 - Für den Standort Sulzheim: T +49 9382 6060
 - Für den Standort Lünen: T +49 2306 106279

6 Verladung / Verladezeiten

1. In allen Werksniederlassungen soll die Verladung mittels eines zuvor gebuchten Ladefensters erfolgen. Die Buchung eines Ladefensters erfolgt (nach vorheriger Registrierung) unter: <https://login.transporeon.com>
2. Sollte es dem Frachtführer ausnahmsweise nicht möglich sein, zuvor ein Ladefenster zu buchen, erfolgt die Verladung zu den allgemeinen Verladezeiten. Die angegebenen, allgemeinen Verladezeiten sind unverbindlich, und können der folgenden Internetseite entnommen werden: <https://www.casea-gips.de/downloads/>

7 Wartezeiten

1. Gebuchte Ladefenster sind Fixtermine.
2. Verschiebungen eines zuvor vereinbarten Ladefensters sind nur nach vorheriger Absprache möglich. Umbuchungen eines bereits gebuchten Ladefensters sind bis max. 1 Std. vor dem gebuchten Termin möglich. Dem Frachtführer wird dann ein neues Ladefenster zur Verladung zugewiesen, sofern dieses der CASEA möglich ist.
3. Bei Verstreichen des Ladefensters oder bei Umbuchungen von weniger als einer Stunde vor dem ursprünglich zugewiesenen Ladefenster erhält der Frachtführer ein neues Ladefenster zugewiesen. Dieses kann auch an einem anderen Tag liegen.
4. Der Frachtführer nimmt zur Kenntnis, dass bei Nichtbuchung oder Verstreichenlassen eines bereits gebuchten Ladefensters erhebliche Wartezeiten entstehen können, welche nicht erstattungsfähig sind.

8 Ladungssicherung und Sicherheitsvorschriften

1. Die gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung sowie die Vorgaben des Bundesverbandes der Gipsindustrie sind einzuhalten.
2. Die im Werk geltenden Sicherheitsbestimmungen (Arbeitssicherheit – Unterweisung für Fremdfirmenmitarbeiter) sind zwingend einzuhalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang explizit auf das dort verankerte Alkohol- und Rauchverbot auf unserem Werksgelände hin.
3. Bei Verstößen gegen Punkt 8 Abs. 2 kann die CASEA von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

9 Abwicklung und Versandpapiere

1. Maßgeblich für die Anzahl der übernommenen Warenpositionen und Paletten ist unser Lieferwieseschein.
2. Der Fahrzeugführer erhält im Anschluss an die Beladung Lieferschein, sowie bei Exportsendungen die dazugehörigen Ausfuhrpapiere. Der Fahrzeugführer hat die ihm übergebenen Unterlagen nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

10 Kontakt

Logistik: logistik-order@casea-gips.de